

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **47/48 (1906)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-26143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neue Kantonalbank zu Schaffhausen. — Erbaut von den Architekten E. Joos und A. Huber in Bern und Zürich.



Abb. 9 bis 13. Modelle zu den Bildhauerarbeiten: Der Zinsbauer, der Rentier, der Bankbeamte, Wappenschild und St. Petrus als Träger der Erkerausladung.

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

(Fortsetzung.)

Art. 11. Das Patent ist als nichtig zu erklären:

1. wenn keine Erfindung vorhanden ist; 2. wenn der Patentnehmer weder als Urheber der Erfindung noch als dessen Rechtsnachfolger anzusehen ist; 3. wenn die Erfindung nicht gewerblich verwertbar ist; 4. wenn der Erfindung der Charakter der Neuheit fehlt; 5. wenn die Erfindung Gegenstand eines andern, auf Grund einer früheren Anmeldung erteilten gültigen Patentes ist; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 29 und 30; 6. wenn die Erfindung gemäss den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 des Art. 1 nicht patentierbar ist; 7. wenn die Bedingungen des Art. 4 nicht erfüllt sind; 8. wenn die Erfindung durch die Beschreibung (Art. 19) nicht dergestalt dargelegt ist, dass danach ihre Ausführung durch Sachverständige möglich ist; 9. wenn der Patentanspruch, selbst unter Beiziehung der Beschreibung, keine klare Definition der Erfindung ergibt.

Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur teilweise zu, so tritt an die Stelle der Nichtigkeitserklärung, unter Wahrung der Einheit der Erfindung, eine entsprechende Beschränkung des Patentes. Die Nichtigkeitsklage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Art. 12. Das Patent erlischt: 1. wenn der Inhaber darauf verzichtet; 2. wenn die Jahresgebühr nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit einbezahlt wird (Art. 8); 3. wenn die Erfindung nach Ablauf des dritten Patentjahres nicht im Inland in angemessener Weise ausgeführt worden ist und der

Patentinhaber seine Untätigkeit nicht durch ausreichende Gründe rechtfertigt. Die Klage auf Löschung steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Der Bundesrat kann die Bestimmung der Ziffer 3 laut welcher die Ausführung der Erfindung im Inland stattfinden muss, gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen,

Art. 13. Enthält das Patent einen oder mehrere Unteransprüche, so kann der Patentinhaber auf das Patent, unter Wahrung der Einheit der Erfindung teilweise verzichten. Wird auf den Patentanspruch verzichtet, so kann der neue Patentanspruch nur durch Zusammenlegung des bisherigen mit einem oder mehreren Unteransprüchen gebildet werden. Unteransprüche können nur aufgehoben oder mit andern zusammengelegt werden.

Art. 14. Ist das Patent einem Bewerber erteilt worden, der weder als Urheber der Erfindung noch als dessen Rechtsnachfolger anzusehen war, so können diese statt der Nichtigkeitserklärung die Abtretung des Patentes verlangen; besitzt der Beklagte neben einem Hauptpatente Zusatzpatente und vermag der Kläger den Anspruch auf die Abtretung aller Patente nicht zu begründen, so kann das Gericht Zusatzpatente auch ohne das Hauptpatent der einen oder der andern Partei zusprechen. Inzwischen an gutgläubige Dritte erteilte Lizenzen bleiben bestehen; ist das Patent übertragen worden, so behält der gutgläubige Erwerber, in einem vom Gerichte zu bestimmendem Umfange, die Rechte eines Vorbenutzers (Art. 6). Für die dadurch verursachte Wertverminderung des Patentes ist der Patentnehmer zu Schadenersatz verpflichtet. Pfandrechte fallen dahin.

Die Klage auf Abtretung kann nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Patentanmeldung hinweg nicht mehr angestrengt werden.

Art. 15. Das Zusatzpatent erlischt mit dem Hauptpatent, zu welchem es gehört.

Wenn ein Hauptpatent, welchem Zusatzpatente beigeordnet sind, nichtig erklärt oder beschränkt wird, oder wenn der Patentinhaber auf den Pa-

tentanspruch verzichtet, so muss innert einer Frist von drei Monaten von der Rechtskraft des Urteils oder von der Verzichtserklärung hinweg die Umwandlung der Zusatzpatente in Hauptpatente mit oder ohne beigeordnete Zusatzpatente beim eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum angemeldet werden, ansonst die Zusatzpatente zu löschen sind. Gleiches



Abb. 8. Querschnitt durch das Gebäude. — 1:200.

Die neue Kantonalbank zu Schaffhausen.

Erbaut von den Architekten E. Joos und A. Huber in Bern und Zürich.

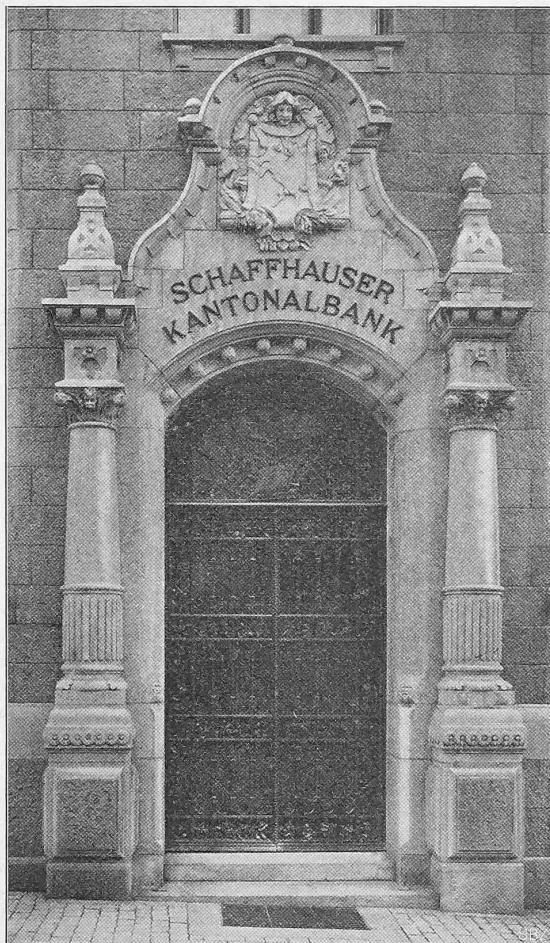


Abb. 14. Ansicht des Haupteingangs bzw. Zugangs zu den Geschäftsräumen der Kantonalbank.

gilt für den Fall, dass im Abtretungsprozess dem Kläger oder dem Beklagten Zusatzpatente ohne das Hauptpatent zugesprochen werden.

Art. 16. Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung der Erfindung eines älteren Patentes nicht verwertet werden kann und im Verhältnis zu derselben oder an und für sich einen namhaften technischen Fortschritt aufweist, ist berechtigt, vom Inhaber des älteren Patentes eine Lizenz in dem für Verwertung seiner Erfindung erforderlichen Umfange zu verlangen. Wenn das zweite Patent eine Erfindung zum Gegenstande hat, die dem gleichen wirtschaftlichen Bedürfnisse dient wie die erfindungspatenterte, so kann der Inhaber des ersten Patentes die Erteilung der Lizenz an die Bedingung knüpfen, dass ihm der Inhaber des zweiten Patentes eine Lizenz zur Benutzung seiner Erfindung erteile. Der Inhaber eines Patentes für ein Verfahren zur Herstellung eines chemischen Stoffes, welcher mit einem andern Herstellungsverfahren Gegenstand eines älteren Patentes ist, kann von dessen Inhaber nur für den Stoff eine Lizenz beanspruchen. Dieser kann die Erteilung der Lizenz für den Stoff an die Bedingung knüpfen, dass ihm der Lizenznehmer seinerseits eine Lizenz zur Benutzung seines Verfahrens erteile. Für die Erteilung der Lizenz ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht über die Erteilung der Lizenz und setzt ihre Dauer sowie die zu leistende Entschädigung fest.

Art. 17. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung auf Verlangen des Bundesrates oder einer Kantonsregierung die Expropriation eines Patentes auf Kosten des Bundes oder eines Kantons aussprechen. Der Bundesbeschluss wird bestimmen, ob das Patent in das ausschliessliche Eigentum des Bundes oder Kantons übergeht oder ob die Erfindung Gemeingut wird. Den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

Art. 18. Wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann auf die Erteilung eines Patentes und auf die Rechte aus demselben nur dann

Anspruch erheben wenn er einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantone über berufsmässige Prozessvertretung. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum seinen Sitz hat.

II. Anmeldung und Erteilung der Patente.

Art. 19. Die Anmeldung zur Patentierung einer Erfindung erfolgt beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum durch Einreichung eines Patentgesuches. Gleichzeitig ist dem Amte der Betrag der Hinterlegungsgebühr (Art. 8 und 9) und der ersten Jahresgebühr (Art. 8) zu übermitteln.

Das Patentgesuch besteht aus einem Antrag auf Erteilung des Patentes und einer Beschreibung der Erfindung; zur Beschreibung gehört auch die zu ihrem Verständnis nötige Zeichnung. Der Beschreibung ist ein Patentanspruch beizufügen. Durch die Beschreibung ist die Erfindung dergestalt darzulegen, dass ihre Ausführung durch Sachverständige möglich ist. Bildet neben einem Verfahren auch ein Mittel besonderer Art zu dessen Ausübung (Einrichtung, Maschine, Werkzeug oder dgl.) den Gegenstand der Erfindung, so kann ausser dem Patentanspruch für das Verfahren auch ein Patentanspruch für jenes Ausübungsmittel aufgestellt werden. Ist die Herstellung eines neuen Erzeugnisses Gegenstand der Erfindung, so kann je ein Patentanspruch für das Verfahren und für das Erzeugnis oder auch nur ein einziger Patentanspruch für das eine oder das andere aufgestellt werden. Ist aber das neue Erzeugnis ein chemischer Stoff, so ist nur ein Patentanspruch für das Verfahren zulässig, welcher gleichzeitig die vollständige Kennzeichnung des Stoffes enthält.

Neben den Patentansprüchen können auch Unteransprüche aufgestellt werden.

Betrifft das nachgesuchte Patent die Herstellung eines neuen chemischen Stoffes, so ist eine Probe dieses letzteren zu hinterlegen; überdies können Proben der Ausgangsstoffe hinterlegt werden. Auch in andern Fällen, wo die stoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses in Betracht kommt, können Proben dieses letzteren oder des Ausgangsmaterials hinterlegt werden. Ueberdies kann der Bundesrat gestatten, auch Erzeugnisse, bei welchen es auf die stoffliche Zusammensetzung nicht ankommt, als Belegstücke für die Erfindungen bestimmter Industrien zu hinterlegen.



Abb. 15. Blick in den Vorplatz vom Haupttreppenhaus aus.

Art. 20. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum soll Patentgesuche, welche ausschliesslich Erfindungen betreffen, die nicht gewerblich verwertbar oder die durch Art. 1, Ziffer 1—4, von der Patentierung ausgeschlossen sind, nacherfolgter Prüfung der Beschreibung ohne weiteres zurückweisen.

Patentgesuche, welche den in Art. 4, 9 oder 19 dieses Gesetzes oder in der Vollziehungsverordnung enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen auf Veranlassung des Amtes innert angemessener Frist geordnet werden, ansonst sie zurückgewiesen werden. Gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen durch das Amt kann innert zwei Monaten an das dem Amte vorstehende Departement des Bundesrates rekuriert werden, welches, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, endgültig entscheidet. Wenn das Amt gewahrt wird, dass eine Erfindung nicht neu ist, so soll es den Patentbewerber darauf aufmerksam machen; es bleibt diesem letztern überlassen, ob er seine Anmeldung aufrechterhalten, abändern oder zurückziehen will.

Im Falle der Zurückweisung oder der Zurückziehung eines Patentgesuches verfällt die Hinterlegungsgebühr dem Amte.

Art. 21. Durch die Umwandlung eines Hauptpatentgesuches in ein Zusatzpatentgesuch oder eines Zusatzpatentgesuches in ein Hauptpatentgesuch wird keine Aenderung des Datums der ursprünglichen Patentanmeldung bedingt. Patentgesuche, welche aus der Teilung eines früheren, mehrere Erfindungen umfassenden Patentgesuches hervorgehen, erhalten als Anmeldungsdatum dasjenige des ursprünglichen Patentgesuches, wenn dieses zur Zeit der Einreichung jener Patentgesuche noch nicht erledigt ist; andernfalls gilt das Datum ihrer Einreichung als Anmeldungsdatum.

Im Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Eintragung des Patentes kann der Gesuchsteller beantragen, das ursprüngliche Anmeldungsdatum durch ein beliebiges späteres, dem Tage der Antragstellung jedoch nicht nachgehendes Datum zu ersetzen.

Wenn der Patentbewerber vor der Eintragung des Patentes Aenderungen des Patentanspruchs oder der Unteransprüche verlangt, für welche in der ursprünglichen Beschreibung keine Anhaltspunkte vorliegen, so gilt als Datum der Anmeldung der Tag, an welchem die Aenderungen selbst oder Anhaltspunkte dafür dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum mitgeteilt worden sind. Eine Aenderung der Benennung des Erfindungsgegenstandes in ausdehnendem oder beschränkendem Sinne bedingt jedoch die Verschiebung des Datums der Anmeldung nicht; ebenso nicht die im Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Eintragung des Patentes erfolgte Uebertragung des Rechtes an der Erfindung.

Wird das ursprüngliche Anmeldungsdatum durch ein späteres ersetzt, so verliert das ursprüngliche jede gesetzliche Wirkung.

Art. 22. Wenn die durch das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum vorgenommene Prüfung des Patentgesuches ergeben hat, dass der Erteilung des Patentes kein Einwand entgegensteht, so erfolgt die Eintragung des Patentes in das Patentregister, welches folgende Angaben enthalten soll: die Benennung des Gegenstandes der Erfindung (Titel des Patentes), den Namen und Wohnort des Patentinhabers und seines Vertreters, das Datum der Patentanmeldung, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz des Patentes oder auf das Recht an demselben beziehen. Rechtskräftige Urteile, welche solche Aenderungen betreffen, sind dem Amte durch die Gerichte in Abschrift zuzustellen.

Art. 23. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum gegen Entrichtung einer mässigen Gebühr mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten.

Art. 24. Nach der Eintragung der Patente in das Register veröffentlicht das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum unverzüglich die Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter. Das Amt veröffentlicht ebenfalls die Löschung der Patente und die Aenderungen im Rechte an denselben.

Ausserdem gibt das Amt zu mässigem Preis gedruckte Patentschriften heraus, welche die Beschreibungen der Erfindungen mit Einschluss der dazu gehörenden Zeichnungen und die Patentansprüche und Unteransprüche genau wiedergeben. Der Patentbewerber kann beim Amte beantragen, dass die sein Patent betreffende Patentschrift nicht vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Patentanmeldung hinweg, herausgegeben werde.

Art. 25. Sobald die Patentschrift zur Herausgabe bereit ist, stellt das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum zu Händen des Berechtigten eine Patenturkunde aus. Diese besteht aus einem Attest, welches die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Erlangung des

Patentes beurkundet, und aus einem beigehefteten Exemplar der Patentschrift.

Art. 26. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum verwahrt zu Händen der Gerichte alle Akten von Patentgesuchen in Original oder Abschrift, sowie Belegstücke und Proben bis nach Ablauf von vier Jahren nach der Löschung der Patente. (Schluss folgt.)

Die neue Kantonalbank zu Schaffhausen.

Erbaut von den Architekten E. Joos und A. Huber in Bern und Zürich.

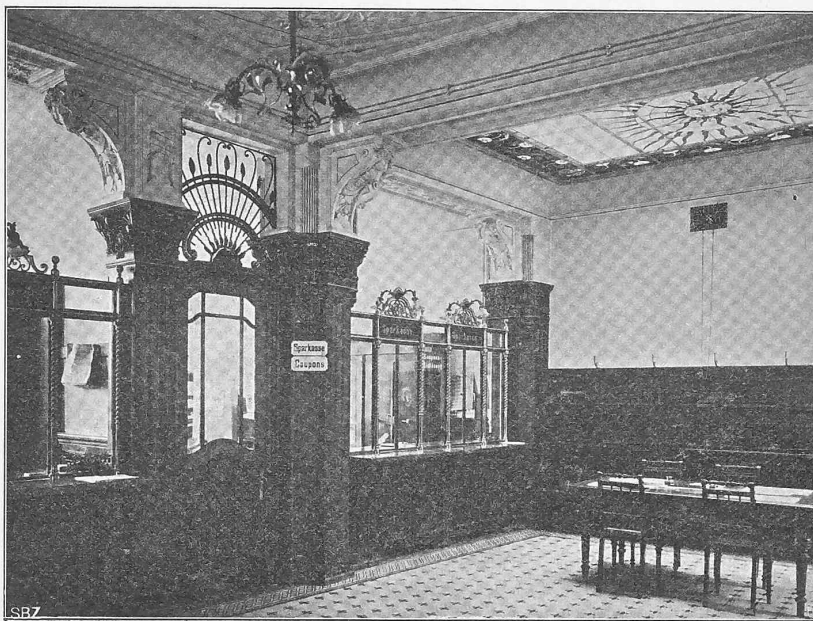


Abb. 16. Blick in den Schalterraum.

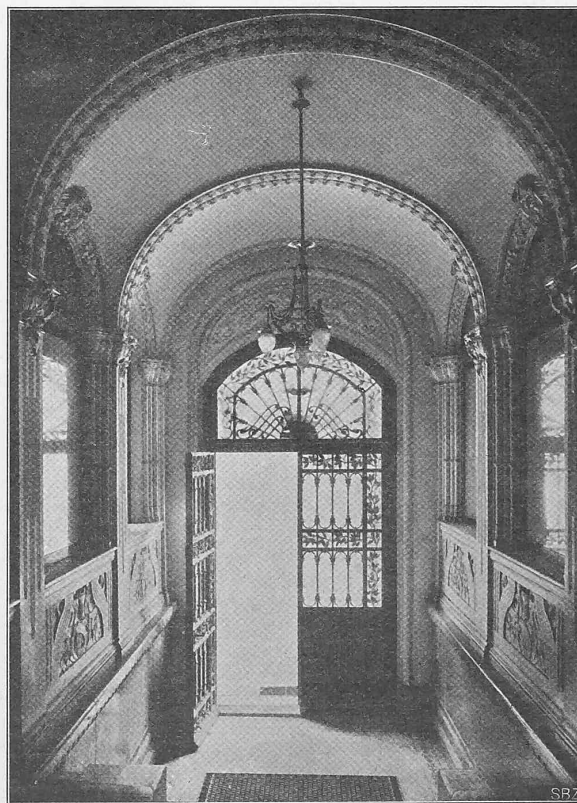


Abb. 17. Blick aus dem Vorplatz nach dem Haupteingang.